

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 12/2020

des Gemeinderates Regnitzlosau am **15.12.2020** in der Turnhalle der Grundschule, Schulstraße 11 in Regnitzlosau.

Die 14 ehrenamtlichen Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

## Anwesend sind:

1. Bürgermeister Jürgen Schnabel;

## Gemeinderatsmitglieder:

Jennifer Bernreuther, Marcus Birner, Oliver Geyer, Ute Hopperdietzel, Frank Hopperdietzel  
Dietmar Luding, Fritz Pabel, Kerstin Riedel, Simon Schleicher, Sandra Schnabel, Manuel Sörgel;

## Verwaltung:

Lars Hermersdorfer;

## Nicht anwesend sind:

Gemeinderat Helmut Kaiser

Abwesenheitsgrund: privat verhindert

Gemeinderätin Mirjam Kühne

Abwesenheitsgrund: privat verhindert

Gemeinderat Markus Rödel

Abwesenheitsgrund: berufl. verhindert

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jürgen Schnabel

Schriftführerin: Karin Sommermann-Pippig

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Punkte 10 bis 12 werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Sitzungsdauer: 19:30 Uhr bis 21:05 Uhr

---

## **Tagesordnung:**

1. Genehmigung Sitzungsniederschrift Nr. 11/2020 vom 10.11.2020
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020
3. Bauanträge
  - a) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 462 Gem. Prex
4. Bauleitplanung der Gemeinde Döhlau
5. Bauleitplanung der Stadt Rehau
6. Erhöhung der Realsteuerhebesätze
7. Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
8. Mitgliedschaft in der Tourismuszentrale Fichtelgebirge und dem Tourismusverband Fichtelgebirge
9. Bekanntgaben und Anfragen
  - a) Sitzungstermine 1. Halbjahr 2021
  - b) Zuwendungen (Förderoffensive Nordostbayern) für Abbruch Hauptstraße 16 zur anschließenden Nachnutzung als Park- und Grünfläche)
  - c) Sachstand der Preisgerichtssitzung – Projekt Neubau Kita

*\*nicht gedruckt\**

Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgte ordnungs- und fristgemäß. Seitens des Gremiums bestehen keine Einwendungen gegen die Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist gegeben.

### **1. Genehmigung Sitzungsniederschrift Nr. 11/2020 vom 10.11.2020**

Der Gemeinderat Regnitzlosau genehmigt die Sitzungsniederschriften Nr. 11/2020 vom 10.11.2020 ohne Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

### **2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020**

- Für die Wasseraufbereitungsanlage in Trogenau erfolgte die Auftragsvergabe für den Einbau einer neuen Hydrozonanlage.
- Für die Sanierung der gemeindlichen Wohnung Brunnenplatz 5, 1. OG wurden die Heizungs- und Sanitärarbeiten im Wege der dringlichen Anordnung vergeben. Mit einer Vermietung der sanierten Wohnung wird ab Februar 2021 gerechnet.

### **3. Bauanträge**

#### **a) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 462, Gem. Prex**

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Bauherr hat die Genehmigungsfähigkeit bereits vorab mit dem Landratsamt Hof abgestimmt. Da es sich lediglich um einen Ersatzneubau eines bestehenden Gebäudes in ähnlicher Größe handelt, kommt eine Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht. Die straßenmäßige Erschließung (direkter Zugang zu einer öffentlichen Straße) sowie die Wasserversorgung sind gewährleistet. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung hat die Errichtung einer Kleinkläranlage zu erfolgen. Diesbezügliche Antragsunterlagen befinden sich in der Erstellung und müssen durch das WWA Hof genehmigt werden. Das Einvernehmen ist daher unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nachgewiesen wird.

**Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen mit der Zulässigkeit des Bauvorhabens unter dem Vorbehalt, dass die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird.**

#### **4. Bauleitplanung der Gemeinde Döhlau**

Die Gemeinde Döhlau beabsichtigt zur Schließung einer Baulücke im Bereich der Hügelstraße im Gemeindeteil Tauperlitz die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Unterlagen zur Bauleitplanung können auf der Webseite der Gemeinde Döhlau unter

<https://www.doehlau.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/flaechennutzungsplan/>

eingesehen werden.

Seitens der Verwaltung gibt es keine relevanten Anmerkungen zur Bauleitplanung.

**Der Gemeinderat Regnitzlosau erhebt gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Döhlau keine Einwände. Auf die Abgabe einer Stellungnahme kann verzichtet werden, eine Fehlmeldung ist zu erstatten.**

#### **5. Bauleitplanung der Stadt Rehau**

Die Stadt Rehau beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortslage „Fichtig-Süd“. Die Unterlagen zur Bauleitplanung können auf der Webseite der Stadt Rehau unter

[https://www.stadt-rehau.de/sv\\_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/](https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/)

eingesehen werden.

Seitens der Verwaltung gibt es keine relevanten Anmerkungen zur Bauleitplanung.

**Der Gemeinderat Regnitzlosau erhebt gegen die Bauleitplanung der Stadt Rehau keine Einwände. Auf die Abgabe einer Stellungnahme kann verzichtet werden, eine Fehlmeldung ist zu erstatten.**

#### **6. Erhöhung der Realsteuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) der Gemeinde Regnitzlosau sind die **niedrigsten im gesamten Landkreis Hof**. Gleichzeitig ist die Einnahmenbeschaffung der Gemeinde Regnitzlosau im Hinblick auf die anstehenden

kostenintensiven Maßnahmen und auf die beabsichtigten Kreditaufnahmen deutlich zu verbessern.

Eine Vorberatung fand in der Verwaltung- und Finanzausschusssitzung am 27.10.2020 und in der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 statt.

Nachfolgend werden die derzeitigen Hebesätze der Gemeinde Regnitzlosau mit den landesdurchschnittlichen Hebesätzen verglichen:

	<b>Hebesatz Gemeinde Regnitzlosau</b>	<b>Hebesatz Landesdurchschnitt Gemeinden 1.000-3.000 EW</b>
Grundsteuer A	310	362
Grundsteuer B	310	347
Gewerbsteuer	310	327

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Hof sind die Realsteuerhebesätze **mindestens** auf das Niveau des Landesdurchschnitts anzuheben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, sich an die Hebesätze im Landesdurchschnitt zu orientieren und diese jeweils auf volle 10 v. H. aufzurunden. Das würde eine Erhöhung wie folgt bedeuten:

	<b>Hebesatz Gemeinde Regnitzlosau 2020</b>	<b>Hebesatz Gemeinde Regnitzlosau 2021</b>
Grundsteuer A	310	370 (aufgerundet)
Grundsteuer B	310	350 (aufgerundet)
Gewerbsteuer	310	330 (aufgerundet)

Nachfolgend wird exemplarisch dargestellt, wie sich die Erhöhung für die einzelnen Steuerpflichtigen auswirken:

### **Grundsteuer A:**

Mehrere landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 68 ha, Grundsteuermessbetrag 400,33 EUR

Grundsteuer jährlich, Hebesatz 310 v. H. (=Messbetrag x Hebesatz) = 1.241,02 EUR

Grundsteuer jährlich, Hebesatz 370 v. H. = 1.481,22 EUR

**Mehrbelastung jährlich = 240,20 EUR**

### **Grundsteuer B:**

Bebautes Grundstück, Grundstücksgröße 897 m<sup>2</sup>, Grundsteuermessbetrag 45,46 EUR

Grundsteuer jährlich, Hebesatz 310 v. H. = 140,93 EUR

Grundsteuer jährlich, Hebesatz 350 v. H. = 159,11 EUR

**Mehrbelastung jährlich = 18,18 EUR**

**Gewerbsteuer:**

Gewerblicher Betrieb, Gewerbeertrag 300.000 EUR, Steuermessbetrag 10.500,00 EUR  
(= Gewerbeertrag x 3,5 v. H.)

Gewerbsteuer jährlich, Hebesatz 310 v. H. (=Messbetrag x Hebesatz) = 32.550,00 EUR

Gewerbsteuer jährlich, Hebesatz 330 v. H. = 34.650,00 EUR

**Mehrbelastung jährlich = 2.100,00 EUR**

Im Folgenden wird die Einnahmensituation (jeweils abgerundet auf volle 100 EUR) dargestellt, soweit die Realsteuerhebesätze wie vorgeschlagen angehoben werden:

	<b>Veranschlagte Einnahmen lt. Nachtragshaushalt 2020</b>	<b>Zu veranschlagende Einnahmen nach Erhöhung 2021</b>	<b>Mehreinnahmen</b>
Grundsteuer A	30.500 EUR	36.400 EUR	5.900 EUR
Grundsteuer B	195.000 EUR	220.100 EUR	25.100 EUR
Gewerbsteuer	230.000 EUR	244.800 EUR <sup>*1)</sup>	14.800 EUR
			<b>45.800 EUR</b>

\*1) Um Zuge der fortschreitenden Haushaltsplanung könnte dieser Ansatz auf Grund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage korrigiert werden.

Die höheren Steuereinnahmen werden sich in den Folgejahren auf die Steuerkraft auswirken, was wiederum eine höhere Kreisumlage bedeutet.

**Über die Hebesätze wird erst im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 Beschluss gefasst. Allerdings benötigt die Verwaltung für den Haushalt 2021 ff. bereits belastbares Zahlenmaterial. Daher wird gebeten, dass sich der Gemeinderat im Rahmen der Sitzung auf die Hebesätze bereits festlegt.**

Resümee der Beratungen der Fraktionen im Vorfeld bezüglich der Hebesätze ab 2021:

**Grundsteuer A: 360**

**Grundsteuer B: 350**

**Gewerbsteuer: 330**

Wortmeldungen aus dem Gremium:

- Die Argumente wurden innerhalb der Fraktion diskutiert. Es ist wenig sinnvoll, die Hebesätze moderat, dafür jedoch alle 2 Jahre anzuheben. Deshalb die Zusage zur Anhebung der Hebesätze wie vorgeschlagen, erklärt Gemeinderat F. Hopperditzel.
- Gemeinderätin Bernreuther schließt sich der Wortmeldung an, vor allem in Hinblick auf die Mehrbelastungen, die nicht so hoch sind.

- Im Hinblick auf die bevorstehenden Investitionen der Gemeinde ist eine Erhöhung der Hebesätze unumgänglich, zumal viele davon sonst auf der „Kippe“ stünden, so Gemeinderat Sörgel. Eine Anhebung der Hebesätze wurde bisher immer zurückgestellt, deshalb ist dieser Schritt nun notwendig.

**Die Festlegung der neuen Realsteuerhebesätze der Gemeinde erfolgt mit der Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung der Gemeinde Regnitzlosau für das Haushaltsjahr 2021.**

## **7. Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

Das Bayerische Staatministerium des Innern, für Sport und Integration hat am 28.07.2020 eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die Regierung von Oberfranken bat über das Landratsamt Hof alle Gemeinde und Städte um Überprüfung ihrer derzeit gültigen Satzung.

Aufgrund der Änderung wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Regnitzlosau ab 01.01.2021 einen geänderten Wortlaut haben. Die Änderung werden in der nachfolgenden Synopse aufgezeigt.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung die nachfolgende Anpassung der Steuersätze vor:

Erster Hund	bisher 30,00 EUR	Vorschlag Verwaltung	50,00 EUR
Zweiter Hund	bisher 30,00 EUR	Vorschlag Verwaltung	50,00 EUR
Jeder weitere Hund	bisher 30,00 EUR	Vorschlag Verwaltung	80,00 EUR
Kampfhund	bisher 75,00 EUR	Vorschlag Verwaltung	500,00 EUR

### Anmerkung zu § 2 Nr. 6 (Hundesteuersatzung vom 01.01.2021)

Für diesen Befreiungstatbestand gibt es keinen rechtlichen Zwang. Zu den Gründen für die Befreiung in der Mustersatzung wird auf die beiliegende Kommentierung Thiemet, Teil VI Nr. 2.2.1 verwiesen.

### Bestimmung der Fälligkeit nach § 9

Die Fälligkeit wurde auf Vorschlag der Verwaltung nunmehr auf den 15.05. eines Jahres bestimmt. Die Verschiebung der Fälligkeit erleichtert die Umsetzung der neuen Hundesteuersatzung (15.02. wäre für die Änderung sämtlicher Hundesteuerbescheide zu knapp

bemessen) und verhindert zudem, dass an einem Tag mehrere gemeindliche Steuern fällig werden (am 15.02. ist auch die Grundsteuer fällig.)

**Synopse:**

<b>Hundesteuersatzung vom 09.03.2010</b>	<b>Hundesteuersatzung vom 01.01.2021</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuertatbestand</b></p> <p>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuertatbestand</b></p> <p>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerfreiheit</b></p> <p>Steuerfrei ist das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,</li><li>2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,</li><li>3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,</li><li>4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,</li><li>5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,</li><li>6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,</li><li>7. Hunden in Tierhandlungen</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerfreiheit</b></p> <p>Steuerfrei ist das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von<ol style="list-style-type: none"><li>a. Hunden in Tierhandlungen,</li><li>b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,</li></ol></li><li>2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,</li><li>3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,</li><li>4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,</li><li>5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,</li><li>6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,</li><li>7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,</li><li>8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind</li></ol>
--	--



<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuerschuldner, Haftung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuerschuldner, Haftung</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.</p> <p>(2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.</p> <p>(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.</p> <p>(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.</p>

<b>§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</b>	<b>§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</b>								
<p>(1) Die Steuer beträgt</p> <table data-bbox="199 504 821 577"><tr><td>für jeden Hund</td><td>30 Euro,</td></tr><tr><td>für jeden Kampfhund</td><td>75 Euro.</td></tr></table> <p><sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p>	für jeden Hund	30 Euro,	für jeden Kampfhund	75 Euro.	<p>(1) Die Steuer beträgt</p> <table data-bbox="877 504 1484 577"><tr><td>für den ersten und zweiten Hund</td><td>50 Euro,</td></tr><tr><td>für jeden weiteren Hund</td><td>80 Euro,</td></tr></table> <p>für jeden Kampfhund 500 Euro</p> <p>Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.</p> <p>(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p>	für den ersten und zweiten Hund	50 Euro,	für jeden weiteren Hund	80 Euro,
für jeden Hund	30 Euro,								
für jeden Kampfhund	75 Euro.								
für den ersten und zweiten Hund	50 Euro,								
für jeden weiteren Hund	80 Euro,								

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Steuerermäßigungen</b></p> <p>(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.</li><li>2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.</li></ol> <p>(2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Dies sind folgende Anwesen: Trogenau 20, Raitschin 9, Ziegelhütte 19, Ziegelhaus und Huschermühle 61.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Steuerermäßigungen</b></p> <p>(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dies sind folgende Anwesen: Trogenau 20, Raitschin 9, Ziegelhütte 19, Ziegelhaus und Huschermühle 61.</li><li>2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.</li></ol> <p>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.</p> <p>(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Züchtersteuer</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde (nicht Kampfhunde) der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. <sup>2</sup>§ 2 Nr. 8 bleibt unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.</p> <p>(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach <b>§ 2 Nr. 7 und 8</b> und keine Steuerermäßigung gewährt</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.</p> <p>(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p> <p>(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Entstehen der Steuerpflicht</b></p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Entstehen der Steuerpflicht</b></p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am <b>15. Mai</b> eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch <b>einen Monat</b> nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Fälligkeit der Steuer</b></p> <p><sup>1</sup>Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. <sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.</p> <p>(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.</p> <p>(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.</p> <p>(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. <sup>2</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 09.03.2010 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.07.2001 zuletzt geändert am 21.11.2002 außer Kraft.</p>	

Entgegen dem Vorschlag der Verwaltung zu § 5 *Steuermaßstab und Steuersatz* spricht sich das Gremium für folgende Steuersätze aus.

Erster Hund:	50,00 €
Zweiter Hund:	60,00 €
Jeder weitere Hund	100,00 €
Kampf(Listen)-hund	750,00 €

Gemäß § 9 *Fälligkeit der Steuer* ist die Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres ..., erklärt Herr Hermersdorfer auf Nachfrage aus dem Gremium.

**Der Gemeinderat Regnitzlosau beschließt den Entwurf der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer als Satzung. In § 5 Abs. 1 werden folgende Steuersätze festgelegt:**

<b>Erster Hund:</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Zweiter Hund:</b>	<b>60,00 €</b>
<b>Jeder weitere Hund</b>	<b>100,00 €</b>

**Kampf(Listen)-hund 750,00 €**

**Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.**

**Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 09.03.2010 außer Kraft.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen**

### **8. Mitgliedschaft in der Tourismuszentrale Fichtelgebirge und dem Tourismusverband Fichtelgebirge**

Die Gemeinde Regnitzlosau soll für Ihre Besucher und Gäste noch attraktiver werden. Um den Bekanntheitsgrad und die Aktivitäten der Gemeinde noch besser nach außen zu tragen, ist die Zugehörigkeit zu einem größeren Verband sinnvoll und zielgerichtet. Durch die große Reichweite des TZ Fichtelgebirge kann die Gemeinde Regnitzlosau dadurch besser auch weit über die Gemeindegrenzen hinaus repräsentiert werden. Weiterhin erfolgt dadurch eine Aufwertung der eigenen touristischen Angebote sowie eine Unterstützung der heimischen Gastronomie und Geschäfte.

Die Kosten für die Mitgliedschaft belaufen sich auf 1.020,-€/Jahr für die TZ Fichtelgebirge und 600,-€ für den Tourismusverband Franken.

Durch die bereits bestehende Mitgliedschaft der ILE Mitglieder Rehau und Schönwald ergibt sich ergänzend die Chance über die TZ Fichtelgebirge einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu verwirklichen. Dieser Kalender bzw. die Freizeitkarte wären so auf der jeweiligen Homepage verwendbar. Alle Veranstaltungen in und um Regnitzlosau würden so auch allen Besuchern der TZ Fichtelgebirge Homepage zugänglich. Dadurch würde ein gemeinsamer Veranstaltungskalender realisiert. Die Kosten für den digitalen, überregionalen Veranstaltungskalender belaufen sich auf 300,-€/Jahr.

Wortmeldungen aus dem Gremium:

- Gemeinderat Pabel begrüßt eine Mitglied- oder Partnerschaft in der Tourismuszentrale Fichtelgebirge grundsätzlich, allerdings erscheinen die jährlichen Kosten hoch. Er schlägt vor, Herrn Ferdinand Reb, Geschäftsführer der Tourismuszentrale Fichtelgebirge, zur Vorstellung der Aktivitäten und Ziele der Tourismuszentrale ins Gremium einzuladen, da eine Mitgliedschaft auch im laufenden Jahr möglich ist. Des Weiteren ist zu klären, welche Arbeiten seitens der Verwaltung im Zuge einer Mitgliedschaft anfallen. Erst danach sollte die Beschlussfassung über eine Mitgliedschaft erfolgen.
- Gemeinderat Sörgel schließt sich dem Vorschlag von Gemeinderat Pabel an.
- Auch Gemeinderätin Bernreuther trägt den Vorschlag mit.
- Gemeinderat F. Hopperdietzel verweist auf das Projekt Hofer Land. Auch hierzu sollten Informationen eingeholt werden.

**Der Gemeinderat Regnitzlosau beauftragt die Verwaltung weitere Informationen zum Thema Mitgliedschaft in der Tourismuszentrale Fichtelgebirge einzuholen und Herrn Reb**

**als Referenten in das Gremium einzuladen. Weitere Informationen sind auch zum Projekt Hofer Land einzuholen.**

## **9. Bekanntgaben und Anfragen**

### **a) Sitzungstermine 1. Halbjahr 2021**

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

1. Sitzung	12.01.2021 (evtl. Verschiebung – Corona)
2. Sitzung	09.02.2021
3. Sitzung	09.03.2021
4. Sitzung	13.04.2021
5. Sitzung	11.05.2021
6. Sitzung	08.06.2021

### **b) Zuwendungen (Förderoffensive Nordostbayern) für Abbruch Hauptstraße 16 zur anschließenden Nachnutzung als Park- und Grünfläche**

Die Regierung von Oberfranken hat die Mehrkosten für o. g. Maßnahme mit Änderungsbescheid vom 02.12.2020 (ROF-SG34-4654.1-3-149-22) als förderfähig anerkannt. Die Nachförderung der Mehrkosten resultiert aus der erfolgten Mittelumschichtung von der Maßnahme Postplatz 4.

### **c) Sachstand der Preisgerichtssitzung – Projekt Neubau Kita**

Im Zuge des Projekts Neubau Kita fand ein Architektenwettbewerb statt. Es wurde ein 1. und 2. Preis ausgelobt. Nach Ablauf der Eingabefrist fand am 08.12.2020 in der Turnhalle der Grundschule Regnitzlosau eine Preisgerichtssitzung statt, an der auch unter anderem die Fraktionsvorsitzenden sowie Pfarrer Winkler teilgenommen haben. Im Zuge des Architektenwettbewerbs sind 12 Vorschläge eingereicht worden. Deren Ausstellung musste öffentlich durchgeführt werden. Im Zuge der Preisgerichtssitzung wurde ein 1. und 2. Preis vergeben. Da bis zum 12.01.2021 Nachverhandlungen zu den Honorarvorstellungen möglich sind, erfolgte bisher kein Pressetermin. Nach Vergabe des Architektenvertrages wird ein „Bauausschuss Kita“ ins Leben gerufen, der dann in die Gestaltungs- und Planungsphase mit einsteigen wird, so die Ausführungen des Bürgermeisters.

- ▶ Erteilung des Architektenauftrages durch den Kirchenvorstand
- ▶ Ergebnis des Architektenwettbewerbs zählt zu 50 %
- ▶ Im Februar 2021 dürfte das Architekturbüro feststehen.

**Nicht öffentliche Sitzung**



*\*nicht gedruckt\**

.....  
Schriftführerin K. Sommermann-Pippig

.....  
1. Bürgermeister Jürgen Schnabel